

- ein Direktor einer kommunalen Berufsschule;
- der Vorsitzende der Gewerkschaftsleitung einer Berufsschule;
- ein Direktor einer betrieblichen Einrichtung der Berufsbildung;
- ein Mitarbeiter der Abteilung Sozialwesen des Rates des Kreises;
- ein Mitarbeiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises;
- ein von der zuständigen FDJ-Kreisleitung benannter Vertreter der Freien Deutschen Jugend (Mitglied der FDJ-Kreisleitung oder Sekretär einer FDJ-Grundorganisation in einer Ausbildungsstätte).

In besonderen Fällen können, um eine allseitig begründete Entscheidung zu sichern, auch Vertreter anderer staatlicher Organe oder Vertreter der Bevölkerung (z. B. aus den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland) hinzugezogen werden.

(3) Die Kommission kann in Zweifelsfällen den Antrag vor der Beschlußfassung an die Arbeitsstellen der Unterhaltsverpflichteten mit der Bitte um Prüfung und Stellungnahme übersenden. Danach faßt die Kommission den Beschluß über die Gewährung oder Ablehnung einer Ausbildungsbeihilfe.

§13

Verfahren in besonderen Fällen

(1) Für die Gewährung von Unterhalts- und Ausbildungsbeihilfen für Kinder von Kämpfern gegen den Faschismus und von Verfolgten des Faschismus ist bei Unterhaltsbeihilfen der Direktor und bei Ausbildungsbeihilfen der Betrieb, der den Lehrvertrag abschließt, verantwortlich. Der Nachweis für die Berechtigung ist durch Bescheinigungen der zuständigen Kreis- oder Bezirkskommission für Angelegenheiten der Kämpfer gegen den Faschismus und der Verfolgten des Faschismus zu erbringen.

(2) Unterhalts- und Ausbildungsbeihilfen für Schüler und Lehrlinge, die in Einrichtungen der Jugendhilfe leben, werden durch den Direktor oder den Leiter des Heimes beantragt.

(3) Unterhalts- und Ausbildungsbeihilfen für elternlose und familiengelöste Schüler und Lehrlinge, die bei Verwandten oder in Pflegestellen leben, werden durch die gesetzlichen Vertreter (Vormund, Pfleger) beantragt.

(4) Anträge auf Unterhaltsbeihilfen sind an den Direktor der zuständigen Schule und Anträge auf Ausbildungsbeihilfen an das für den Sitz der Einrichtung zuständige Organ für Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises zu richten.⁵

(5) Die Entscheidungen über die Beihilfen gemäß den Absätzen 1 bis 4 treffen die in den §§ 11 und 12 genannten Kommissionen.

§14

Beschwerdeverfahren

(1) Gegen Entscheidungen der Kommissionen nach den §§11 und 12 kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung bei der Kommission einzulegen, die die Entscheidung getroffen hat.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist im Falle einer angefochtenen Entscheidung über einen Antrag auf Unterhaltsbeihilfe dem zuständigen Schulrat und im Falle einer angefochtenen Entscheidung über einen Antrag auf Ausbildungsbeihilfe dem Vorsitzenden der Kreisplankommission zur endgültigen Entscheidung zuzuleiten. Diese endgültige Entscheidung hat innerhalb weiterer Vier Wochen zu erfolgen.

(4) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(5) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

§15

Auszahlung der Beihilfen

Die Auszahlung der Unterhaltsbeihilfen erfolgt ab dem Monat der Antragstellung durch die Schule und die Auszahlung der Ausbildungsbeihilfen ab gleichem Zeitpunkt durch das Organ für Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises an die Unterhaltsverpflichteten. Für Schüler und Lehrlinge in Einrichtungen der Jugendhilfe werden die Beihilfen insgesamt an die Einrichtungen, für elternlose und familiengelöste Schüler und Lehrlinge, die bei Verwandten oder in Pflegestellen leben, an die gesetzlichen Vertreter ausgezahlt.

§16

Regelung bei Änderung der Einkommensverhältnisse

(1) Ändern sich die Einkommensverhältnisse der Unterhaltsverpflichteten so, daß wirtschaftliche Verhältnisse entsprechend §§ 2 bis 6 eintreten, kann der Antrag auf Gewährung einer Unterhalts- oder Ausbildungsbeihilfe auch während eines Schul- bzw. Lehrjahres eingereicht werden.

(2) Liegen wirtschaftliche Verhältnisse entsprechend §§ 2 bis 6 nicht mehr vor, sind die Antragsteller verpflichtet, dies sofort dem Direktor der Schule bzw. dem zuständigen Organ für Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises mitzuteilen. Die Zahlung der Unterhalts- bzw. Ausbildungsbeihilfe wird mit Beendigung des laufenden Monats eingestellt.